

# RS Vfgh 1999/6/24 V32/98

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1999

## Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6950 Gewässeraufsicht

## Norm

B-VG Art18 Abs2

Krnt WasserschongebietsV vom 09.12.92

## Leitsatz

Feststellung der Gesetzwidrigkeit einer Wortfolge in der Krnt WasserschongebietsV infolge einer rechtsstaatlichen Vorstellungen zuwiderlaufenden Ungenauigkeit der planlichen Darstellung

## Rechtssatz

Feststellung der Gesetzwidrigkeit einer Wortfolge betreffend "Sattnitzberge" in der Krnt WasserschongebietsV vom 09.12.92, LGBl 148/1992 idF der Druckfehlerberichtigung LGBl 9/1993.

Weder die Detailkarte, geschweige denn die Übersichtskarte können angesichts des für die planlichen Darstellungen gewählten Maßstabs mit hinreichender Deutlichkeit die Grenzen der Wasserschongebiete nach der Krnt WasserschongebietsV bezeichnen.

Bleibt es aber - kraft planerischer Unschärfe - im Bereich eines 12 m breiten Geländestreifens offen, ob die in einer Wasserschongebietsverordnung vorgesehenen Nutzungsverbote gelten, so ist die entsprechende Norm, hier der Plan, mit einer rechtsstaatlichen Vorstellungen zuwiderlaufenden Ungenauigkeit behaftet.

## Entscheidungstexte

- V 32/98  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.06.1999 V 32/98

## Schlagworte

Wasserrecht, Reinhaltung der Gewässer, Rechtsstaatsprinzip

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:V32.1998

## Dokumentnummer

JFR\_10009376\_98V00032\_01

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)